

Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Kammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten
für Tirol
und Vorarlberg

Mai 09
Nr. 7

Neues von der www.kammerwest.at

- AGB und Musterverträge NEU unter www.kammerwest.at/agbvertrage
- Auch für all jene, die unser Rundschreiben nach wie vor mit der Post erhalten, wird es jetzt noch einfacher, an Informationen, Unterlagen, Entscheidungen aus dem Rundschreiben zu gelangen. Unter www.kammerwest.at/rundschreiben finden Sie direkt im Rundschreiben die Hyperlinks zu allen Informationen.

Topthema aus dem letzten Rundschreiben

- Sicherstellungshaftpflicht-Versicherung bietet adäquate Alternative zur Bankgarantie

INHALTSANGABE

VORWORT	2
• Ruhen der Befugnis	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
• Ziviltechnikerkurs – Unterlagen Baurecht, Stand der Bautechnik	
• AGB und Vertragsbeispiele NEU	
• Universitätslehrgang „Schutztechnik im Alpenen Raum“	
• Vorarlberger Brandgeschehen	
RECHT	4
• Entscheidung zum BauKG: Tödlicher Baustellenunfall – Haftung des Baustellenkoordinators	
GESETZE	4
• Bundesverordnungen: Schwellenwertverordnung und Änderung ERV	
VERANSTALTUNGEN	5
• Seminar und Workshop: Qualitätsmanagement für ZT als Gutachter und Sachverständige	

VORWORT

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

ZiviltechnikerInnen können nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides ihre Befugnis ruhen lassen.

Das heißt, dass

- während des Ruhens der Befugnis ZiviltechnikerInnen **nicht berechtigt sind, öffentliche Urkunden zu errichten oder Ziviltechnikerleistungen zu erbringen oder anzubieten**. Einzige Ausnahme ist die Teilnahme an einem Architekturwettbewerb oder Auslobungsverfahren. Allerdings besteht für den Auslober keine gesetzliche Verpflichtung auch Teilnehmer mit ruhender Befugnis zuzulassen (§ 17 Abs. 6 - 9 ZTG).

Arbeitet jemand mit ruhender Befugnis, ist das „Pfuschen“:

- Das ist **unkollegial** denen gegenüber, die mit aufrechter Befugnis arbeiten und die entsprechenden Beiträge für WE und Kammer bezahlen!
- Sie oder er **schadet** langfristig auch **sich selbst!** Bedenken Sie, dass Sie nicht sozial abgesichert sind. Mir selbst sind Fälle bekannt, in denen – auch junge Menschen – krankheitsbedingt nicht mehr arbeiten können. Achtung! Bei ruhender Befugnis besteht kein Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension. Als letzter Ausweg bleibt der Unterstützungsfond der Kammer und diese Personen meinen dann, die Kammer „muss“ helfen! Das, obwohl sie jahrelang auch ihren Verpflichtungen gegenüber der Kammer

und den Kolleginnen und Kollegen durch Zahlung geringerer Beiträge nicht nachgekommen sind.

Wer mit ruhender Befugnis Ziviltechnikerleistungen erbringt oder anbietet, verstößt gegen die Standesregeln. Auch auf den Umstand, dass die Befugnis ruht, haben ZiviltechnikerInnen hinzuweisen. Erst kürzlich wurde vom Disziplinarsenat ausgesprochen, dass jemand, der sich auf seiner Website bzw. Auftraggebern gegenüber, etwa auf seinem Briefpapier, als ZiviltechnikerIn bezeichnet, ohne auf das Ruhen hinzuweisen, einen Verstoß gegen die Standesregeln begeht.

Wer über eine ruhende Befugnis verfügt, aber Ziviltechnikerleistungen erbringen will, muss seine Befugnis aufrecht melden, dies geschieht ganz rasch und unbürokratisch: Eine vorherige schriftliche Mitteilung an die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg genügt.

Mit kollegialen Grüßen
Dipl.-Ing. Alfred Brunnsteiner
Präsident

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ziviltechnikerkurs Unterlagen Baurecht, Stand der Bautechnik

In Innsbruck wird in der Woche ab dem 23.11.2009 der nächste Termin der Ziviltechnikerprüfung für die Fachgebiete Architektur, Bauingenieurwesen, Raumordnung/Raumplanung, Vermessungswesen und Kulturtechnik/Wasserwirtschaft stattfinden. Wenn sich genügend Interessenten finden, wird im Herbst ein Ziviltechnikerkurs (Beginn 19./20.09.09) veranstaltet. Nähere Informationen finden Sie im [Internet](#) und in der Kammerdirektion.

DI Dr. Diethard Gstir, der den Kurs seit mehreren Jahren im Baurecht und dem Stand der Bautechnik begleitet, hat uns darüber informiert, dass er seine aktualisierten Manuskripte zum Verkauf anbietet. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an diethard.gstir@gmx.at/Tel. 05238/86224. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an die ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ZT-Kurses, für die KursteilnehmerInnen sind die Unterlagen in den Kurskosten inbegriffen.

AGB und Musterverträge NEU

Von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vertragsbeispiele für ZT- und Architekturleistungen überarbeitet. Alle Informationen finden Sie [hier](#).

Universitätslehrgang „Schutztechnik im Alpenen Raum“

Im Oktober wird erstmals der von der Universität Innsbruck organisierte Universitätslehrgang „Schutztechnik im Alpenen Raum“ stattfinden.

Der mit internationalen Vortragenden besetzte Lehrgang hat sich zum Ziel gesetzt, bereits ausgebildeten Bauingenieuren und Kulturtechnikern die für die Umsetzung von Naturgefahren-Schutzmaßnahmen notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.

Den Folder mit einer kurzen Beschreibung des Lehrganges finden Sie [hier](#).

Vorarlberger Brandgeschehen

Von der Brandverhütungsstelle Vorarlberg haben wir die [Vorarlberger Brandstatistik](#) des Jahres 2008 erhalten.

RECHT

Entscheidung zum BauKG: Tödlicher Baustellenunfall – Haftung des Baustellenkoordinators

Nach der Entscheidung des OGH ([2. Ob. 162/08z](#)) haftet der Baustellenkoordinator als Sachverständiger gemäß §1299 ABGB für die inhaltliche Fachgerechtigkeit seiner Leistungen. Im vorliegenden Fall wird ein Baustellenkoordinator, der trotz seiner fachlichen Ausbildung extrem gefährliche Arbeiten ohne jegliche Sicherung zulässt und nicht für die erforderliche Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plans) sorgt, seiner Aufgabe als Baustellenkoordinator in keiner Weise gerecht.

Kommt ein Arbeitnehmer infolge fehlender Sicherheitsvorkehrungen zu Schaden, greift die Beweislastumkehr. Das heißt, dass der Koordinator im Streitfall den Beweis erbringen muss, dass er vom Schuldvorwurf frei ist. Deshalb ist in der Praxis insbesondere auch darauf zu achten, dass alle Tätigkeiten ausreichend dokumentiert und versichert sind.

In der Praxis erfolgt der Nachweis über die Zustimmung des Koordinators zu seiner Bestellung durch die Gegenzeichnung des diesbezüglichen schriftlichen Auftrags. Nach der Entscheidung des OGH kann das Kriterium der nachweislichen Zustimmung aber auch durch andere Beweismittel erbracht werden, selbst die schlüssige Zustimmung des Koordinators zu seiner schriftlichen Bestellung ist ausreichend.

GESETZE

Verordnungen des Bundes:

[Schwellenwertverordnung](#)

Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerten
BGBl. II Nr. 125/2009

Die Schwellenwertverordnung 2009 ist am 30.04.09 in Kraft getreten. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft und gilt für die im Zeitraum der Geltung der Verordnung eingeleiteten Vergabeverfahren. Wir haben Sie bereits per Email informiert.

Die Werte für den Bereich der Dienstleistungsaufträge:

Direktvergabe: Anhebung von Euro 40.000 auf Euro 100.000 - § 41 (2) Z 1 BVergG

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung: Anhebung von Euro 60.000 auf Euro 100.000 - § 38 (2) Z 2 BVergG

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung: Anhebung von Euro 80.000 auf Euro 100.000 - § 37 Z 2 BVergG

Änderung ERV 2006

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) geändert wird
BGBl. II Nr. 82/2009

VERANSTALTUNGEN

Seminar und Workshop: Qualitätsmanagement für ZT als Gutachter und Sachverständige

Termin: 18. und 19. Juni 2009
Ort: Hotel Post, Ortspatz 5, 4801 Traunkirchen

Gutachten effizienter erstellen und das in höchster Qualität, den Wert der Arbeit steigern und damit den Verdienst – gelebtes Qualitätsmanagement ist der beste Weg zum Ziel, kostbares Expertenwissen bestmöglich umzusetzen. Erstmals wird dazu eine profunde Ausbildung angeboten, in die mehr als zehn Jahre Anwendungserfahrung einfließen. Das Seminar und Workshop "Qualitätsmanagement für Ziviltechniker als Gutachter und Sachverständige" bietet Ihnen einen leicht verständlichen und praxisnahen Einstieg in das Thema. Das erworbene Wissen ist sofort anwendbar. Sie profitieren von vielen praktischen Tipps, die Ihre Arbeitseffizienz und den Nutzen für Ihre Kunden beträchtlich steigern werden.

Nähere Informationen, Anmeldeformular, etc. finden Sie [hier](#).